

## 1.2 Unterhaltende Tätigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)

### 1.2.1 Schausteller

(1) Unter § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO fallen nur unterhaltende Tätigkeiten „als Schausteller oder nach Schaustellerart“. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass nur die bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Variete, Bungee jumping) üblichen Vergnügungen erfasst werden sollen und nicht Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem oder sportlichem Charakter (z.B. Popkonzerte, Theater-, Folklore-, Sportveranstaltungen) oder Straßenmusikanten. Unterhaltende Tätigkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO hierbei sind auch die Veranstaltungen von Spielen nach § 60a Abs. 2 GewO; hierbei sind zusätzlich die besonderen spielrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. Nr. 6)

(2) Das Schaustellergewerbe ist eine Branche, die einer ständigen Entwicklung unterliegt. Insoweit kann sie nicht abschließend und dauerhaft definiert werden. Schausteller können nicht nur unterhaltende Tätigkeiten anbieten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO), sondern auch Waren (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)

Von einer Schaustellereigenschaft ist dann auszugehen, wenn ein Gewerbetreibender

1. mit einer oder mehreren Betriebsstätten,
2. mit nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypischen Geschäften aus den Bereichen:

- a) Fahrgeschäfte
- b) Verkaufsgeschäfte
- c) Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank (als Reisegewerbe)
- d) Schau- und Belustigungsgeschäfte
- e) Schießgeschäfte
- f) Auspielungsgeschäfte

ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbetätigkeit an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausübt.

Schausteller dürfen im Rahmen der Gewerbefreiheit auch an anderen Veranstaltungen teilnehmen oder sich sonst wie gewerbsmäßig betätigen; ihre Schaustellereigenschaft verlieren sie nur dann, wenn solche Tätigkeiten einen weit überwiegenden Anteil einnehmen.

(3) Zirkusunternehmen sind den Schaustellern gleichgestellt.

(4) Schausteller unterliegen bei ihrer Berufsausübung einer Vielzahl anderer Gesetze (GastG, StVZO etc.). die hiesige Definition des Schaustellers hat keine formell bindende Wirkung für diese anderen Gesetze, kann aber gleichwohl zur Wahrung der Rechtseinheit inzidenter herangezogen werden, soweit sich dies mit der Zielsetzung dieser Gesetze vereinbaren lässt. Als Indiz für die Schaustellereigenschaft kann dabei die entsprechende Eintragung in einer Reisegewerbekarte herangezogen werden.